

Feststellung gemäß § 5 UVPG
M.D.S. Meyer GmbH Dichtungssysteme Bakum
GAA OL v. 24.11.2023 — OL 18-072-01 —

Die M.D.S. Meyer GmbH Dichtungssysteme, 49456 Bakum, Hansatal 2, hat mit Schreiben vom 02.05.2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16 und 19 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Vulkanisieren von Kautschuk mit einer zukünftigen Verarbeitungsleistung von 1.500 kg/h am Standort in 49456 Bakum, Hansatal 2, Gemarkung Bakum, Flur 18, Flurstück(e) 11/20, 11/52, 11/53, 33/6 und 33/15 beantragt.

Gegenstand der beantragten wesentlichen Änderung sind die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Kapazitätserhöhung: Erhöhung der Einsatzmenge von Kautschuk von 850 kg/h auf maximal 1.500 kg/h,
- Errichtung und Betrieb von 6 zusätzlichen Gummi-Spritzgussmaschinen in Halle 1 (Erhöhung der dortigen Anzahl der Gummi-Spritzgussmaschinen von 10 auf 16),
- Errichtung und Betrieb von 6 zusätzlichen Gummi-Spritzgussmaschinen und 4 zusätzlichen Kunststoff- Spritzgussmaschinen sowie einer Verpackungsanlage und einer Handverpackung, einer Dichtungskontrolle, eines Wärmetauschers und einer Gasreinigungsanlage in Halle 2,
- Verlegung des Werkzeugbaus von Halle 2 in Halle 6b sowie des Rohstofflagers von Halle 2 in Halle 8,
- Errichtung und Betrieb von 4 zusätzlichen Gummi-Spritzgussmaschinen in Halle 5 (Erhöhung der dortigen Anzahl von Spritzgussmaschinen von 6 auf 10), dort auch Errichtung und Betrieb eines zweiten Extruders für die Extrusionsanlage sowie eines zusätzlichen Taumelmischers an der bestehenden Verpackungsanlage VA-1,
- Errichtung und Betrieb von 4 Wickelautomaten, 2 Pressen, 1 Laserbeschriftungsanlage und 1 Verpackungsanlage für die Schellenfertigung in Halle 4,
- Wegfall von Emissionsmessungen für polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe,
- Wegfall der Emissionsmessungen für Nitrosamine bei ausschließlicher Verwendung von Einsatzstoffen, die nicht zur Bildung von karzinogenen Nitrosaminen führen können.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 5 und § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 10.3.2 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Bei der standortbezogenen Vorprüfung wird ermittelt, ob im Einwirkungsbereich der Anlage besondere örtliche Gegebenheiten entsprechend den Schutzkriterien gemäß Nr. 2.3 des Anhangs 3 des UVPG vorliegen und ob das Vorhaben ggf. erhebliche nachteilige Auswirkungen auf diese besonderen örtlichen Gegebenheiten haben kann.

Im näheren und weiteren Anlagenumfeld befinden sich

- a) das Landschaftsschutzgebiet und Biotop „Harmerholz“ ca. 380m westlich des Anlagengeländes,
- b) der Autobahnsee (geschütztes Biotop gemäß Biotopkartierung von 1984 bis 2004, nicht dargestellt in den aktuellen Karten des Lk Vechta) ca. 200 m nordwestlich,
- c) auentypische Bereiche ca. 60 m nördlich,
- d) ein Überschwemmungsgebiet ca. 500 m südöstlich sowie
- e) Wallhecken im unmittelbaren Anlagenumfeld entlang von Straßen und Grundstücksgrenzen.

Die beantragten Änderungen finden in und an den vorhandenen Betriebsgebäuden statt. Es ist kein Eingriff in die genannten Schutzgebiete vorgesehen. Die mit dem Anlagenbetrieb verbundenen Emissionen (im wesentlichen Schallemissionen und organische Stoffe) sind aufgrund von Art und Umfang sowie des Abstandes nicht geeignet, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die geschützten Bereiche hervorzurufen. Die Verwendung von gefährlichen Stoffen erfolgt nach den wasserrechtlichen Vorgaben der AwSV und begründet keine Gefährdung der genannten besonderen örtlichen Gegebenheiten. Erhebliche Unfallgefahren bestehen nicht.

Langjährige Messungen belegen, dass die Anlage keine relevanten Mengen an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen emittiert. Bei ausschließlicher Verwendung von Einsatzstoffen, die nicht zur Bildung von karzinogenen Nitrosaminen führen können, sind erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch karzinogene Nitrosamine nicht zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.